

Markus Gallagher
Brünnen 36
3152 Mamishaus

Heinz Gurtner
Fultigenstrasse 45
3152 Mamishaus

Als Vertreter (Zustelladresse) der Unterzeichnenden dieser
Sammелеinsprache

An die
Bauverwaltung Schwarzenburg
Freiburgstrasse 8
3150 Schwarzenburg

Mamishaus, 27. Aug. 2021

**Einsprache gegen das Bauprojekt einer Mobilfunk-Sendeanlage
Swisscom SWMA am Senderweg 18 in 3152 Mamishaus**

Legitimation:

Die Unterzeichnenden sind innerhalb des für diese Anlage gültigen,
bundesrechtlich festgelegten Kreisradius **von 1311.8m** wohnhaft,
oder haben hier Grundbesitz oder haben hier ihren festen
Arbeitsplatz.

Antrag:

Das Baugesuch sei nicht zu bewilligen

Begründung:

Abgefasst nach Rücksprache mit unserem funktechnischen Sach-
verständigen

A) Das Projekt ist nicht zonenkonform

Art 7. Gemeindebaureglement lautet:

Zone 15) Lager für Museum und Kommunikation (Lagerung, Instandstellung und Wartung von Museumsgegenständen)

Diese Spezialzone wurde im Zonenplan der Gemeinde Schwarzenburg lediglich dazu geschaffen, um dem Museum für Kommunikation den Bau einer Einstellhalle für museumsreife Fahrzeuge zu ermöglichen. Zusätzlich musste für das mitten in der Landwirtschaftszone gelegene ehemalige Betriebsgebäude des Kurzwellensenders Schwarzenburg von Schweizer-Radio International, die Instandstellung und Wartung von Museumsgegenständen legalisiert werden, die nur in einer Industrie, resp. Gewerbezone hätten angesiedelt werden dürfen.

Die geplante Anlage ist weder ein Museumsobjekt noch ein museumsreifes Fahrzeug, sondern eine auf Kommerz ausgerichtete zukünftige Industrie-Anlage, welche umweltschädigende Emissionen erzeugt und hat somit hier keinerlei Anspruch auf eine Baubewilligung.

Die Bevölkerung hätte der damaligen Zonenplanänderung nie zugestimmt, wenn damit auch noch ein Bau einer neuen Sendeanlage hätte ermöglicht werden sollen. Die unguten Erfahrungen mit dem einstigen Kurzwellensender sind noch lange nicht vergessen.

B) technische Daten der geplanten Anlage

Die Anlage hat 3 Haupt Senderichtungen mit folgenden Sendeleistungen:

8780 Watt ERP in Richtung 10° Elisried

8780 Watt ERP in Richtung 160° Mamishaus Dorf

8780 Watt ERP in Richtung 270° Hostatt

Es sind auf allen 3 Senderrichtungen folgende Funkdienste vorgesehen: 3G (UMTS) 4G (LTE) und 5G (NR).

Je 4700 Watt ERP wahlweise für 3G und 4G

Je 4080 Watt ERP sind eindeutig für adaptives 5G vorgesehen.

Es handelt sich somit um landesweit eine der stärksten Mobilfunk-Sendeanlagen. Die Sendeleistung beträgt «normal» ca. 3000Watt ERP pro Senderichtung. Die projektierte Anlage ist rund 3-mal stärker.

Die Baugesuchsteller haben alles nur mögliche unternommen um den höchst umstrittenen Funkdienst 5G (adaptiv) vor der Bevölkerung zu verstecken. Dieser kann nur von einer Fachperson aus den Standort-Datenblättern herausgelesen werden.

Der amtliche Strahlungs-Grenzwert für Daueraufenthalt von Menschen, der sogenannte Anlage-Grenzwert, beträgt für diese Anlage 5 V/m (Volt pro Meter)

Dieser Wert wird in den 3 Hauptsenderrichtungen im Freien erst ab einer Distanz von 135m unterschritten.

Zwischen den Hauptsenderrichtungen, infolge von 5G, nie in weniger als nach 95m.

Auf landwirtschaftlich tätige Personen wird demnach keine Rücksicht genommen.

Im Weiteren werden folgende Werte erreicht:

Elisried Fultigenstrasse	1.4V/m	(Distanz 491m)
Tännlenen Turnhalle/Kindergarten	2.0V/m	(Distanz 324m)
Hostatt Thunstrasse	2.4V(m	(Distanz 284m)

Was dies bedeutet, wird im nächsten Abschnitt beschrieben

C) Die Anlage ist gesundheitsschädigend

C1) Gefährdungsvergleich:

Der Kurzwellensender Schwarzenburg von Schweizer-Radio International musste 1998 infolge massiver Gesundheitsschäden in der Bevölkerung abgebrochen werden.

Bei Strahlungswerten **zwischen 0.4 und 4V/m** traten im Vergleich zu den «unbestrahlten» Zonen in Schwarzenburg folgende Schäden auf:

5 mal mehr Schlafstörungen

4 mal mehr Depressionen

3 mal mehr Krebserkrankungen

2 mal mehr Diabetesfälle

Andere Gesundheitsschäden wurden damals nicht untersucht, obwohl es auch noch viele andere gegeben hätte..

Die Untersuchungen wurden 1995 vom Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern durchgeführt

Im Archiv von Hansueli Jakob aus Schwarzenburg ist noch alles vorhanden.

Im Verlauf der letzten 10 Jahre hat sich immer deutlicher herausgestellt, dass die heutigen Anlage-Grenzwerte von 5V/m die Bevölkerung überhaupt nicht zu schützen vermögen. Was eigentlich schon ab 1998 durch die Untersuchungen im Bereich des Kurzwellensenders Schwarzenburg hätte klar sein müssen.

C2) Zeitnahe Untersuchungen

C1) Mit einem Rundschreiben, datiert vom 17.April 2019, gelangte das Departement UVEK zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt

(BAFU) an alle Kantonsregierungen. Darin werden diese gebeten, man möge doch so gut sein und der neuen Technologie, auf welche unsere Wirtschaft so dringend angewiesen sei, jetzt keine Steine in den Weg legen. Die neuen 5G Frequenzen seien ja ganz ähnlich den bisherigen und würden ausser *der Beeinflussung der Hirnströme, der Durchblutung des Gehirns, einer Beeinträchtigung der Spermienqualität, einer Destabilisierung der Erbinformation sowie Auswirkungen auf die Expression von Genen, den programmierten Zelltod und oxidativen Zellstress* kaum etwas bewirken. Es sei ja, in Folge begrenzter Evidenz nicht einmal erwiesen, ob diese Phänomene überhaupt gesundheitsschädigend seien (nachzulesen unter Punkt 7.2 auf Seite 6 des Rundschreibens). Mit der minimalen Anpassung der NISV vom 17.4.19 werde die Bevölkerung nach wie vor genügend geschützt.

Die Definition «genügend geschützt» ist hier völlig fehl am Platz. Denn mit dieser Aufzählung erweisen sich bereits hier sämtliche bisher ergangenen Bundesgerichtsurteile in Sachen nicht nachgewiesener Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung durch Mobilfunkstrahlung, als schwer revisionsbedürftig

Die Kantonsregierungen schickten dieses Rundschreiben postwendend an sämtliche Gemeindeverwaltungen, zusätzlich versehen mit der Drohung von Swisscom-CEO Schäppi, jeglicher Versuch, den Ausbau der 5G-Netze behindern zu wollen, verstosse gegen Bundesrecht und könnte entsprechende rechtliche Schritte auslösen. Schliesslich hätten die Mobilfunkbetreiber dem Staat für die Erlaubnis den Schweizer Luftraum auch für 5G «benutzen» zu dürfen 380 Millionen an Konzessionsgeldern bezahlt. Und somit sei der Staat verpflichtet, dieser 5G-Technologie zum Durchbruch zu verhelfen.

Diese Korrespondenz zeigt mit erschreckender Deutlichkeit mit welcher Arroganz die Gesundheit der Bevölkerung den Wirtschaftsinteressen geopfert werden soll. Diese Dokumente dürften unterdessen längstens auch bei der Bauverwaltung Schwarzenburg eingetroffen sein. Wir hoffen sehr, dass jemand die 7 Seiten gelesen und verstanden hat.

Bereits unter diesen klaren Erkenntnissen darf eine Baubewilligung nicht mehr erteilt werden. Beweismittel: Rundschreiben des UVEK und BAFU vom 17. April 2019 an Kantonsregierungen. Hier einsehbar unter Kap. 7.2 Absatz 2.

<https://www.gigahertz.ch/wp-content/uploads/2021/07/Rundschreiben-an-Kantone-17-4-2019.pdf>

Aber es wird noch wesentlich deutlicher.

C2) Zum oxydativen Stress

Im oben erwähnten Rundschreiben an die Kantone, datiert vom 17. April 2019, ist als Folge von Dauerbestrahlung aus Mobilfunksendern auch die Wirkung «oxydativer Zellstress» angegeben. Wenn oxidativer Zellstress verstärkt auftritt, entstehen vermehrt Störungen der Stoffwechselvorgänge und Schäden an den Zellen. Also eine Vorstufe von Krebs.

Das hat die Arbeitsgruppe BERENIS, welche den Bundesrat in Sachen nichtionisierender Strahlung berät, im Januar 2021 zu der Herausgabe eines alarmierenden Sonder-Newsletters mit folgender Schlussfolgerung veranlasst.

Zitat: Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Mehrzahl der Tierstudien und mehr als die Hälfte der Zellstudien Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch HF-EMF und NF-MF gibt. Dies beruht auf Beobachtungen bei einer Vielzahl von Zelltypen, Expositionszeiten und Dosierungen (SAR oder Feldstärken), auch im Bereich der Anlagegrenzwerte. Ende Zitat.

HF-EMF=hochfrequente elektromagnetische Felder =
nichtionisierender Strahlung aus Mobilfunksendern.

Nach dem BERENIS-Sondernewsletter zu schliessen, sind sämtliche
bisher erlassenen Bundesgerichtsurteile in Sachen
Gesundheitsschädigung durch Mobilfunkstrahlung jetzt endgültig zu
Makulatur verkommen. Was gar nicht mehr geduldet wird, ist die
Mär von sogenannten ideellen, das heisst rein psychologischen
Auswirkungen von Mobilfunksendern. Diese gehören fortan ins
Kapitel Mobbing und Rufschädigung.

Beweismittel: Siehe BERENIS-Sondernewsletter vom Januar 2021,
Schlussfolgerungen Seite 8:

<https://www.gigahertz.ch/wp-content/uploads/2021/07/BERENIS-Sondernewsletter-Januar-2021.pdf>

D) Was bedeuten die angeblich 10mal strengeren Anlagegrenzwerte?

Das mit dem 10 mal tieferen Schweizer Anlagegrenzwert als dem
ausländischen Immissionsgrenzwert gehört wohl zu den grössten
Schwindeleien, welche der Schweizer Bevölkerung je aufgetischt
wurden.

Die 50V/m (Volt pro Meter) des Immissionsgrenzwertes, wie dieser
praktisch in allen Staaten gehandhabt wird, sind ein reiner
Sicherheitsabstand innerhalb welchem sich nie ein Mensch aufhalten
darf, ansonsten sich sein Körper, oder Teile davon, innerhalb von
6Minuten von 37 auf 38 Grad C aufheizen können. Dieser Wert wird
je nach Sendeleistung der Anlage bei 4-8m vor und 2-4m unterhalb
des Antennenkörpers erreicht. Da wohnt niemand!

Die 5V/m des Anlage-Grenzwertes dagegen, sind ein Wert für
Daueraufenthalt von Menschen, welche sich dort während 24

Stunden am Tag während 365 Tagen im Jahr aufhalten müssen, weil sie da wohnen oder arbeiten. Das ist sowohl technisch wie biologisch etwas ganz anders und kann schon allein von der Bestrahlungsdauer her gar nicht verglichen werden.

Allen seriösen Messtechnikern wohlbekannt ist ferner, dass diese Werte im Ausland infolge Distanz und Abweichung zur Senderichtung (und unterhalb von Antennen auch noch in Folge der Gebäudedämpfung) automatisch auf 10% zurückgehen. Das sind physikalische Gesetze, die sich auch im Ausland ganz von selbst, ohne gesetzliche Regelung ergeben.

Ausser neu im adaptiven 5G-Modus bei MIMO und vor allem beim Beamforming. Hier entfällt die Dämpfung aus der Abweichung zur Senderichtung, sowohl horizontal wie vertikal. Und auch Unbeteiligte erhalten die volle Ladung, auch bei grossen Distanzen, jeweils mitten ins Gesicht.

Kommt noch hinzu, dass der Anlage Grenzwert nur von jeder Anlage, die in einen Ort empfindlicher Nutzung hineinstrahlt, für sich allein eingehalten werden muss. Eine Kumulation verschiedener Anlagen in Sichtweite zu verschiedenen Sendeanlagen ist nicht erlaubt. Als Orte empfindlicher Nutzung (OMEN) gelten lediglich Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Krankenzimmer und ständige Innenraum-Arbeitsplätze welche während mindestens 800 Stunden im Jahr oder 2.5 Stunden am Tag besetzt sind. Aussen-Arbeitsplätze gelten dabei explizit nicht als OMEN.

E) Adaptives 5G:

Von der Antennentechnologie und von der erforderlichen Signal-Bandbreite her ist der Betrieb im adaptiven 5G-Modus ausschliesslich in dem von den Mobilfunkbetreibern erworbenen Bereich im 3400-3600MHz (Megahertz) möglich. Eingeschränkt auch noch im

2600MHz-Bereich. Adaptiv heisst im MIMO- und Beamforming-Modus.

MIMO heisst bekanntlich, statt einer Strahlenkeule pro Sektorantenne, je nach verwendetem Typ, jetzt deren 16 bis 81. Und Beamformig heisst, dass sich die Strahlenkeulen nicht mehr fix ausrichten, sondern sich in bis zu 8 sogenannte Datenbeams zusammenschliessen, um die Handys und andere Endgeräte zu verfolgen. Weil diese 8 Beams bei Weitem nicht ausreichen um alle Endgeräte im Sektor gleichzeitig zu versorgen, in Bauzonen sind dies bis 1200, werden diese nacheinander im Millisekunden-Takt angesprungen. Das heisst dass die 8 Datenbeams im 120°-Kreissektor sowohl horizontal wie vertikal, wild herumtanzen. Das führt bei MIMO zu einer lückenlosen Ausleuchtung eines 120°-Kreissektors, ohne jeglichen Funkschatten. Das heisst, ohne jeglichen Dämpfungsfaktor bis 60° horizontal (links und rechts) sowie vertikal bis 45° nach unten. Und das Beamforming führt durch die im Millisekunden-Takt in einem 120°- Kreissektor horizontal wie vertikal herumtanzenden, bis zu 8 Datenbeams zu einer chaotischen Pulsierung mit Flankensteilheiten, wie diese in der Funktechnik bisher noch nie beobachtet wurden.

FAZIT: Adaptives 5G ist also technisch wie biologisch etwas komplett Neues und mit der bisherigen Mobilfunktechnologie überhaupt nicht vergleichbar.

F) Fehlendes Sicherheitssystem

Die in diesem Projekt verwendeten Antennentypen AOC4518R8v06 von HUAWEI (China) sind im Standortdatenblatt mit einer Sendeleistung von je 4080 Watt ERP deklariert. Nach Herstellerangaben könnte die Leistung jedoch verdeckt bis auf 25'000 Watt ERP aufgedreht werden. Ein zuverlässiges Sicherheitssystem, um dies zu verhindern, ist nicht vorhanden.

Gemäss neuer Vollzugshilfe für adaptive 5G-Antennen müssen nebst den Sendeleistungen pro Antenne noch die folgenden Sendeparameter für die Vollzugsbehörden uneingeschränkt einsehbar sein.

- a) Status, ob die Antenne adaptiv betrieben wird
- b) Korrekturfaktor $K_{A,4}$
- c) Angabe des Betriebsmodus (eingestelltes Antennendiagramm)
- d) Kontrolle ob die automatische Leistungsbegrenzung aktiviert ist.
- e) Zeitintervall über welches die Sendeleistung der automatischen Leistungsbegrenzung gemittelt ist.
- f) Angabe des Duty Cycle, wenn die Antenne mit TDD betrieben wird

Da die Einstellungen zu diesen Parametern ausschliesslich nur in den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber mittels Fernüberwachung einsehbar sind, auf welche weder kantonale noch eidgenössische Vollzugsbehörden Zugriff haben, ist ein gesicherter Betrieb gar nicht möglich. Der im Bundesgerichtsurteil 1C_97/2018 - E8, vom 3. September 2019 geforderte ununterbrochene Datenfluss von der Antenne vor Ort bis in das kantonale Umweltamt, bleibt unweigerlich in den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber stecken. Was von da aus mittels 2-Monats-Formular weitergegeben wird, bleibt völlig in der Eigenverantwortung der Betreiber und hat mit einem ununterbrochenen Datenfluss von der Antenne bis zum Amt für Umwelt erst recht nichts zu tun.

Laut Bundesgerichtsurteil 1C_97/2018 - E8, vom 3. September 2019 ergibt sich Folgendes: Zitat: *Das BAFU wird aufgefordert, im Rahmen seiner Aufgaben, den Vollzug der NISV zu überwachen und die Vollzugsmassnahmen der Kantone zu koordinieren (vgl. E. 6.1 hievor), erneut eine schweizweite Kontrolle des ordnungsgemässen Funktionierens der QS-Systeme durchführen zu lassen oder zu*

koordinieren. Dies drängt sich auch deshalb auf, weil sich die letzte dieser Kontrollen in den Jahren 2010/2011 auf die computergesteuerten Parameter und die Angaben in den Datenbanken beschränkte und damals der Datenfluss bzw. die Datenübertragung von der realen Anlage in die QS-Datenbank nicht vor Ort überprüft wurde. Zur Prüfung dieser Datenübertragung sollten daher die nächsten Stichprobenkontrollen mit Kontrollen vor Ort an den Anlagen ergänzt werden, wie dies die Ecosens AG im Bericht zur Stichprobenkontrolle 2010/2011 empfiehlt. Ende Zitat

Das BAFU ist dieser Aufforderung bis heute (13.8.21) nicht nachgekommen. Es ist nicht einmal der geringste Ansatz eines Versuchs dazu erkennbar. Der Grund ist ein einfacher. Was nicht vorhanden ist, lässt sich auch nicht überprüfen.

FAZIT: So lange kein tadellos funktionierender, ununterbrochener Datenfluss von der Antenne vor Ort, bis hin zu den kantonalen Umweltämtern, garantiert ist, darf auch keine Baubewilligung ausgestellt werden.

G) Abschliessende Bemerkungen:

Nach den von 1987-1998 gemachten Erfahrungen schlimmster Art mit dem Kurzwellensender von Schweizer Radio International finden es die Unterzeichnenden sowohl von den Landeigentümern, dem Museum für Kommunikation sowie von Swisscom ein Affront, exakt an dieser Stelle wieder eine Sendeanlage mit ähnlichem Schädigungspotential errichten zu wollen.

Ebenso unerträglich finden sie das Verhalten von Gemeinderat und Hochbaukommission, die gemäss Schreiben vom 15.4.2021 mit der Swisscom in Form des sogenannten Dialogmodells mit der Swisscom einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen haben.

Wir erwarten nebst dem Bauabschlag auch noch die unverzügliche Kündigung dieses Vertrages.

Mit freundlichen Grüßen

